

II-2532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/134-4/91

1010 Wien, den 13. Juni 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.05070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

989 IAB

1991 -06- 26

zu 927 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten GRATZER, Dr. PARTIK-PABLE,
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Katastrophenalarm, Nr. 927/J.

Fragen 1 - 5:

1. Wird überprüft, daß die Meldungen über die Lautsprecher von allen Referenten gehört und verstanden werden können? Ist überhaupt sichergestellt, daß die Alarmsirene in jedem Raum des Gebäudes gehört werden kann?
2. Werden die Bediensteten ausreichend über den angenommenen Anlaß des Alarms informiert: Brand, Explosion, Wassereintritt, Terroristenüberfall, Gasaustritt, und dgl; Lokalisierung des Gefahrenherdes; u.a.?
3. Nur wenn der Beamte ausreichend informiert ist, kann er sich entsprechend richtig verhalten. Würde das nicht vorgegeben, kann nicht wirklich für den Ernstfall geübt werden. Werden die Beamten über die verschiedenen Verhaltensweisen bei verschiedenen Gefahren unterrichtet? In welcher Form erfolgt diese Unterweisung?
4. In welcher Form wird auf eine Bergung und einen gefahrlosen Transport von Behinderten geachtet? Gibt es bestimmte Beamte, die im Ernstfall (und während des Probealarms) speziell für

- 2 -

die Bergung und Betreuung eines bestimmten behinderten Mitarbeiters zuständig sind? Werden diese "Helfer" speziell geschult? Werden sie speziell verständigt?

5. In welcher Form werden Katastrophenübungen durchgeführt, wenn ein Ressort auf mehrere Dependancen verteilt untergebracht ist?

Antwort:

Belange der Sicherheit und des Brandschutzes werden gemeinsam durch die Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten der im Regierungsgebäude untergebrachten Zentralstellen wahrgenommen. Die Durchführung aller technischen Vorkehrungen obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Ich verweise daher auf die Beantwortung der an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten gleichlautenden Anfrage Nr. 930/J.

Ergänzend teile ich mit, daß bereits mein Vorgänger eine eigene, im wesentlichen jedoch mit den Richtlinien des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft übereinstimmende Sicherheits- und Brandschutzordnung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Kraft setzen ließ.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind derzeit ein Sicherheitsbeauftragter samt Stellvertreter, ein Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter und 26 Brandschutzwarte bestellt.

Der Bundesminister:

